

Gemeindewahlbehörde: GRESTEN-LAND
Bezirksbauernkammer/n: SCHEIBBS
Verwaltungsbezirk: SCHEIBBS

KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszonen und der Wahlzeit für eine Gemeinde mit mehreren Wahlsprengeln

Zur Durchführung der am 09.03.2025 stattfindenden Wahlen in die Landwirtschaftskammern hat die Gemeindewahlbehörde Gresten-Land das Gemeindegebiet in folgende 2 (zwei) Wahlsprengel unterteilt:

Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst:		
Wahlsprengel:	1 (eins)	
Wahllokal:	Gemeindeamt Gresten-Land, Friedhofgasse 4, 3264 Gresten	
Verbotszone:	20 Meter im Umkreis des Wahllokales	
Wahlzeit:	Beginn: 08:00 Uhr	Ende: 12:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 2 umfasst:		
Wahlsprengel:	2 (zwei)	
Wahllokal:	Gasthaus Harreither (Manfred Teufel), Oberamt 76, 3341 Gresten-Land	
Verbotszone:	20 Meter im Umkreis des Wahllokales	
Wahlzeit:	Beginn: 09:00 Uhr	Ende: 12:00 Uhr

Im Gebäude des jeweiligen Wahllokales und in einem Umkreis von 20 m (Verbotszone) ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler und Wählerinnen, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen und dergleichen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu € 360,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche, geahndet.

Die Kundmachung erfolgt gemäß § 37 Abs. 5 der NÖ LK-WO, LGBl. Nr. 1/2019.

Angeschlagen am: 17.12.2024

Abgenommen am:



Gresten, am 17.12.2024

Der Bürgermeister:

OSR Erich Buxhofer